

Anlage 1

zu vorstehender Dritter
Durchführungsbestimmung

Prämientabelle

Sind die Bedingungen nach § 2 der Dritten Durchführungsbestimmung erfüllt bzw. übererfüllt, so erfolgt die Berechnung der Prämien nach folgenden Sätzen:

Gruppe	Kategorie		
	I	II	III
1	6,00 %	5,25 %	4,50 %
2	5,25 %	4,50 %	3,75 %
3	4,50 %	3,75 %	3,00 %

Die Zahlen geben den Prozentsatz des monatlichen Bruttogehaltes an, der je Prozent der Übererfüllung der Pläne im Quartal zu zahlen ist.

Anlage 2

zu vorstehender Dritter
Durchführungsbestimmung

**Personenkreis
der Prämienberechtigten****Gruppe 1**

Leiter eines selbständigen Betriebes,
Hauptbuchhalter eines selbständigen Betriebes;

Gruppe 2

Stellvertretender Leiter eines selbständigen Betriebes,
Abteilungsleiter eines selbständigen Betriebes,
Leiter des einem selbständigen Betrieb angeschlossenen Amtes oder Zweigpostamtes über 40 Bewertungspunkte,
Betriebsplaner;

Gruppe 3

Leiter des einem selbständigen Betrieb angeschlossenen Amtes von 10 bis zu 40 Bewertungspunkten,
Selbständige TAN-Bearbeiter,
Hauptamtlich eingesetzte Bearbeiter des Büros für Erfindungswesen,
Meister im Kraftfahrwerkstättendienst,
Bearbeiter der Aktivisten- u. Wettbewerbsbewegung,
Kaderleiter,
Stellenleiter im Postwesen, soweit sie in der Anlage 2 zum Betriebskollektivvertrag 1953 als solche bezeichnet sind,
Technische Aufsicht im Sammlerpflegedienst über 60 Fahrzeuge,
Stellenleiter und Meister bei Fernmeldeämtern oder Leiter selbständiger Betriebsstellen im FMA-Bereich mit fünf oder mehr Arbeitskräften,
Ingenieure in FMÄ, die als Sachbearbeiter tätig sind,
Aufsichten in Fernämtern mit mehr als zehn betriebenen Fernplätzen,
Angestellte, die mit den Abnahmen und Überwachen privater Nebenstellenanlagen betraut sind,
Leiter einer Fern-, Bezirks-, Netz- oder Ortskabelmeßstelle bzw. eines Kabelmeßtrupps,
Ingenieure in den Wechselstrommeßstellen,
Ämterpfleger mit Verantwortung für einen Pflegebezirk,
Schichtleiter für Trägerfrequenz-, Niederfrequenz- und Telegraphieeinrichtungen.

**Fünfte Durchführungsbestimmung*
zur Verordnung über die Einrichtung von
Bauernmärkten.**

Vom 19. Oktober 1953

Auf Grund § 7 der Verordnung vom 16. April 1953
über die Einrichtung von Bauernmärkten (GBl. S. 579)

* 4. Durchfb. (GBl. S. 927).

— im nachstehenden Verordnung genannt — wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Gesundheitswesen folgendes bestimmt:

§ 1

Vor Einrichtung der Bauernmärkte ist die Abteilung Gesundheitswesen und das Referat Veterinärwesen bei den Räten der Stadt- und Landkreise zur Frage der hygienischen Belange zu hören.

§ 2

In die gemäß § 3 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 16. April 1953 (GBl. S. 580) zu bildenden Kontrollstellen sind zur Überwachung der Einhaltung der hygienischen Bestimmungen und zur Kontrolle der Genußtauglichkeit der Waren die Organe der Hygieneinspektion aufzunehmen; handelt es sich um tierische Produkte, obliegt deren Kontrolle dem Kreistierarzt.

§ 3

§ 5 Abs. 1 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 16. April 1953 (GBl. S. 580) wird dahingehend ergänzt, daß die Marktdirektion gemeinsam mit der Abteilung Handel und Versorgung, der Abteilung Gesundheitswesen und dem Referat Veterinärwesen des Rates des Stadt- bzw. Landkreises für die ordnungsgemäße Durchführung des Bauernmarktes in ihrem Bereich Sorge zu tragen haben.

§ 4

Die hygienische Aufbewahrung und der hygienische Zustand der Einrichtungsgegenstände ist durch die Organe der Hygiene-Inspektion zu überwachen.

§ 5

§ 9 Ziff. 2 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 16. April 1953 (GBl. S. 580) erhält folgende Fassung:

„Tierische Erzeugnisse, und zwar:

- Fleisch in rohem Zustand, wenn es nachweislich durch eine genehmigte Hausschlachtung gewonnen und bei der Fleischschau als tauglich ohne Einschränkung beurteilt und gestempelt ist, sowie aus solchem Fleisch hergestellte Fleisch- und Wurstwaren in gesalzenem oder geräuchertem Zustand;
- Lebendes Kleinvieh, Geflügel und Kaninchen sind in luftigen Behältern von genügender Größe zu halten;
- Geschlachtetes Geflügel, jedoch nur gerupft und ausgenommen, mit Ausnahme von Tauben;
- Eier;
- Milch und Milcherzeugnisse aus Wirtschaften, deren Viehbestände als tuberkulosefrei amtlich anerkannt und nachweisbar bangfrei sind. Können solche Nachweise über die Viehbestände nicht geliefert werden, darf ein Verkauf dieser Erzeugnisse nur aus Rücklieferung von Molkereien erfolgen. An den Verkaufsständen für Milch sind Tafeln oder Plakate mit dem Hinweis: „Die gekaufte Milch nur abgekocht genießen“ anzubringen;
- Bienenhonig, jedoch nur ausgewogen in festen Behältern.“

g 6

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 19. Oktober 1953

Ministerium für Handel und Versorgung
W a c h
Minister